

Förderrichtlinie der Stadt Vreden

für Lastenfahrräder und Elektro-Lastenfahrräder

I. Ziel der Förderung

Mit der Förderung von Lastenfahrrädern und E-Lastenfahrrädern verfolgt die Stadt Vreden das Ziel, den Einsatz entsprechender Fahrzeuge im privaten Verkehr auszuweiten und den Radverkehr zu stärken.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern mit einer Tretunterstützung bis zu 45 km/h im stationären Einzelhandel (keine Online-Einkäufe). Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Nicht förderfähig sind E-Bikes und (S-)Pedelecs, Fahrradanhänger und sonstig E-Fahrzeuge (wie E-Roller, E-Scooter, Segways), gebrauchte Lastenfahrräder und E-Lastenfahrräder sowie Eigenbauten und nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern bzw. E-Bikes oder (S-)Pedelecs. Eventuell anfallende Transportkosten sind ebenfalls nicht förderfähig.

1. Definition Lastenrad

Neben den Spezifikationen eines herkömmlichen Fahrrads sind Lastenfahrräder zwei- oder dreirädrige Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden. Der Transportzweck steht beim Lastenfahrrad im Vordergrund und führt zu einer speziellen Bauform. Es muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

- verlängerter Radstand von mindestens 110 cm bei zweirädrigen Lastenfahrrädern,
- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer),
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad.

2. Definition Elektro-Lastenrad

Neben den oben genannten baulichen Spezifikationen eines Lastenfahrrads sind E-Lastenfahrräder Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Dazu zählen:

- zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) sowie
- zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 45 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird einmalig pro Antragsteller:in in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss beträgt einmalig bis zu 200 EUR der förderfähigen Kosten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate, d.h. das geförderte Lastenfahrrad ist von dem/der Eigentümer:in bzw. Familienmitgliedern für mindestens 24 Monate zu nutzen und darf nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Stadt Vreden behält sich diesbezüglich eine Überprüfung vor.

IV. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Vreden.

V. Bewilligungsverfahren

Nach Abschluss des Kaufvertrags sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllter Antrag auf Förderung
- Kaufvertrag in Kopie und Zahlungsbeleg bzw. Rechnung (nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie)
- Nachweis über den Wohnsitz in Vreden (z.B. Kopie des Personalausweises)

Ergibt die Prüfung der Unterlagen die Förderfähigkeit des Lastenfahrrads bzw. Elektro-Lastenfahrrads und stehen entsprechende Fördermittel zur Verfügung, ergeht der Förderbescheid (Bewilligung).

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bewilligung des Antrages auf die im Antrag anzugebende Kontoverbindung. Für die Bearbeitung und Bewilligung des Antrages ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages maßgeblich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

VI. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss in Kraft.

Die Förderung ist auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Vreden,

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Bürgermeister der Stadt Vreden